

§II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1982

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

Der Minister für Kultur
H o f f m a n n

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Musterstatut der Kollegien Bildender Künstler

§ 1

Konstituierung

(1) Die Gründungsmitglieder beschließen das Statut und gründen das Kollegium Bildender Künstler (Name und Sitz des Kollegiums).

(2) Als Mitglieder des Künstlerkollegiums arbeiten sie auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse des Verbandes Bildender Künstler der DDR.

(3) Sie sind in folgenden künstlerischen Schaffensbereichen tätig:.....(Nennung der Tätigkeitsbereiche z.B. Kunsthandwerk, Gebrauchsgrafik, Formgestaltung).

(4) Das Protokoll der Gründungsversammlung enthält die Namen der Gründungsmitglieder, das Abstimmungsergebnis und die Namen der anwesenden Vertreter des Rates des Bezirkes.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Die Tätigkeit des Künstlerkollegiums orientiert sich an den Kriterien des sozialistischen Kunstschaffens wie Volkverbundenheit und Parteilichkeit und an den vielfältigen spezifischen ideell-ästhetischen Anforderungen der jeweiligen künstlerischen Schaffensbereiche.

(2) Das Künstlerkollegium verwirklicht insbesondere solche Aufträge, die den Einsatz aller Mitglieder mit ihren spezifischen Kenntnissen und Talenten erfordern und die die umfassende Nutzung der Produktionsmittel und Arbeitsmittel ermöglichen. Es bemüht sich um die Einbeziehung in die bild-künstlerische Gestaltung der Wohngebiete, gesellschaftlicher Zentren, Einrichtungen und Produktionsstätten. Das Künstlerkollegium arbeitet mit den Betrieben der Werbung zusammen und verpflichtet sich in seiner Arbeit zu hoher künstlerischer Qualität und zur Erreichung hoher Effektivität des Einsatzes des Werbefonds. Formgestalter in den Künstlerkollegien erfüllen Aufträge entsprechend den Grundsätzen der staatlichen Auftragslenkung. Das Künstlerkollegium strebt Vereinbarungen mit den Einrichtungen des staatlichen Kunsthandels über den Ankauf von Kunstwerken ihrer Mitglieder an. (Im Statut des Kollegiums sind weitere Aufgaben zu nennen, wenn das erforderlich ist.)

(3) Das Künstlerkollegium arbeitet eng mit den Leitungen des Verbandes Bildender Künstler der DDR zusammen und nimmt aktiv am künstlerischen und gesellschaftlichen Leben des Verbandes teil.

(4) Das Künstlerkollegium organisiert seine Arbeit entsprechend den Perspektivplänen der Kunstentwicklung der DDR und des jeweiligen Bezirkes.

(5) Zu den Aufgaben des Künstlerkollegiums gehört die ständige ideologische und künstlerische Weiterbildung der Mitglieder und die Förderung des künstlerischen Nachwuchses.

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3

(1) Der Eintritt in ein Künstlerkollegium ist freiwillig.

(2) Wer Mitglied werden will, reicht dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag, den staatlichen Zulassungsnachweis für eine freiberufliche Tätigkeit, eine Erklärung über den künstlerischen Leistungsnachweis und über die einzubringenden Grundmittel ein.

(3) Über die Aufnahme als Mitglied beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Mitglieder haben das Recht, mit beschließender Stimme an Mitgliederversammlungen und Wahlen der Organe des Künstlerkollegiums teilzunehmen sowie in die Organe des Kollegiums gewählt zu werden.

§ 4

(1) Die Mitgliedschaft im Künstlerkollegium endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

(2) Ein Antrag auf Austritt aus dem Künstlerkollegium ist spätestens 6 Monate vorher schriftlich unter Angabe der Gründe über den Vorstand an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Mitgliederversammlung muß innerhalb von 3 Monaten über den Austritt entscheiden.

(3) Ein Mitglied, welches die sozialistische Gesetzmäßigkeit mißachtet oder grüßlichst oder wiederholt gegen das Statut verstößt, kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluß soll in der Regel erst dann erfolgen, wenn andere Formen der Einflußnahme erfolglos geblieben sind.

(4) Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung, dem zwei Drittel aller Mitglieder zugestimmt haben müssen. Im Protokoll muß die Zahl der anwesenden Mitglieder sowie das Abstimmungsergebnis aufgeführt sein.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes des Künstlerkollegiums über die Art und Weise der Bezahlung der eingebrachten Grundmittel.

(6) Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen beim Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(7) Spätestens innerhalb von 3 Wochen, nachdem die Mitgliederversammlung den Jahresabschluß bestätigt hat, sind dem Ausgeschiedenen oder Ausgeschlossenen sein Anteil und die ihm noch zustehende Vergütung auszuführen.

§ 5'

(1) Die Mitglieder des Künstlerkollegiums haben das Recht auf Bildung und Weiterbildung und soziale Betreuung im Rahmen der dafür vorgesehenen Fonds. Sie sind zu planmäßiger Arbeit im Rahmen der beschlossenen Aufgaben sowie zur sparsamen Verwendung der Arbeitsmaterialien und Nutzung des sozialistischen Eigentums verpflichtet.

(2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, des Vorstandes und des Vorsitzenden, die sich aus der Spezifik des künstlerischen Schaffens im Künstlerkollegium ergeben, können in einer Atelierordnung festgelegt werden. Die Atelierordnung sollte die Benutzung des Ateliers und die Verantwortung einzelner Mitglieder über bestimmte Ateliernaufgaben regeln.

§ 6

Die Tätigkeit als Mitglied des Künstlerkollegiums ist hauptberuflich. Die Annahme und Ausführung von Aufträgen in nebenberuflicher Tätigkeit sowie der Verkauf von Kunstwerken bzw. Gestaltungsleistungen durch Mitglieder, die diese außerhalb ihrer Arbeitsverpflichtungen geschaffen haben und